

08:51 | Dienstag, 11. Juli 2006

Schweiz

Tages-Anzeiger vom 07.07.2006

Staatsschutz muss Auskunft geben

Wer bisher wissen wollte, ob es über ihn eine Fiche gibt, bekam nur eine nichts sagende Antwort. Dies verletzt die Menschenrechtskonvention. Deshalb wird nun das Verfahren geändert.

Von Philipp Mäder, Bern

Die Eidgenössische Datenschutzkommission braucht deutliche Worte: Der Gesetzesartikel sei «irrational und zweckwidrig». Er erlaube «keine vernünftige Praxis». Und er verletze die Grundrechte, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Bundesverfassung geschützt seien.

Worum geht es? Das Gesetz über die innere Sicherheit, das in Zukunft das präventive Ausspionieren von E-Mails und Telefongesprächen ermöglichen soll, regelt auch die Auskunft, die der Bürger über Daten erhält, die ihn persönlich betreffen. Und in diesem Punkt sieht die Revision keine Änderung vor: Die Auskunft wird verhindert. Wenn jemand nachfragt, ob die Staatsschützer über ihn eine Fiche erstellt hätten, bekam er bis jetzt immer die gleiche Antwort: Entweder würden über ihn keine Daten unrechtmässig bearbeitet oder sonst habe der Datenschutzbeauftragte empfohlen, allfällige Fehler zu beheben. Und dies unabhängig davon, ob nun Daten gesammelt wurden oder nicht. Der Bürger war so klug als wie zuvor.

Folgen für alle, die Auskunft wollen

Gegen diese Bestimmung hat nun jemand bei der Datenschutzkommission, einer Art Gericht in Sachen Datenschutz, Beschwerde eingelegt. Und er hat Recht bekommen: Die Kommission befand in einem bisher unveröffentlichten Entscheid vom 15. Februar, dass die durchgehende Auskunftsverweigerung die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention verletze. Daran ändere auch nichts, dass das Gesetz Ausnahmen vorsehe: Der Datenschützer darf einem Bürger nämlich mitteilen, dass über ihn keine Fiche existiere, wenn dies «keine Gefährdung der Sicherheit» zur Folge habe und wenn der Betreffende sonst «einen erheblichen, nicht wieder gutzumachenden Schaden» davontrage.

Der Entscheid hat unmittelbare Folgen für alle, die sich dafür interessieren, ob über sie eine Staatsschutzakte existiert. «Wir haben bereits einen neuen Brief verfasst, den wir allen schicken, die ein Gesuch stellen», sagt der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte Hanspeter Thür. Darin werden sie aufgefordert, Gründe für das Begehren mitzuteilen. Thür nennt ein Beispiel: «Wenn die Polizei bei einer Demonstration einen Lehrer kontrolliert hat und dieser nun fürchtet, in die Datenbank des Staatsschutzes zu kommen, so kann er Angst vor beruflichen Nachteilen geltend machen.» Es ist aber weiterhin so, dass durch die Auskunft die Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet werden darf.

An dieser Stelle knüpft die Datenschutzkommission in ihrem Entscheid aber mit einer zweiten Kritik an: Gegen die Verweigerung einer Auskunft müsse der Gesuchssteller gerichtlich vorgehen und zudem verbindlich verlangen können, dass falsche Daten korrigiert würden. Dies sei heute aber nicht der Fall.

1 von 2

Klage könnte Erfolg haben

Völkerrechtsprofessor Daniel Thürer teilt die Einschätzung der Datenschutzkommission: «Der Bürger muss einen Rechtsanspruch auf die Kontrolle der über ihn gespeicherten Daten haben.» Thürer kann sich vorstellen, dass jemand beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Recht bekommen könnte, wenn ihm die Auskunft verweigert wird. Allerdings habe nicht jeder jederzeit das Recht auf eine Auskunft. «Wenn beispielsweise ein Spion fragt, ob er gespeichert ist, darf der Bund ausweichen.»

Auf einen weiteren wunden Punkt des geltenden Gesetzes weist Niklaus Oberholzer hin, Vizepräsident des St. Galler Kantonsgerichts und Experte der Untersuchungskommission im Fichenskandal von 1989: «Nur der Betroffene kann beurteilen, ob die über ihn gespeicherten Daten korrekt sind.» Deshalb müsse er irgendwann die Daten zu sehen bekommen. Laut Gesetz über die innere Sicherheit hat der Bund aber nur jenen die über sie gespeicherten Daten offen zu legen, die einmal einen Antrag auf Einsicht gestellt haben.

Während die Datenschutzkommission diesen Punkt zwar thematisiert, dazu aber kein Urteil abgibt, drückt sie sich ansonsten klar aus: Das Parlament müsse das Gesetz anpassen und sowohl das Auskunftsrecht als auch das Recht auf ein Gerichtsverfahren so regeln, dass die Menschenrechtskonvention eingehalten werde.

Die Forderung stösst auf offene Ohren. «Wir werden die Vorschläge sicher prüfen», sagt Franz Wicki (CVP, LU), Präsident der Rechtskommission des Ständerates. Davon geht auch sein Kollege im Nationalrat, Daniel Vischer (Grüne, ZH), aus. «Wegen der geplanten präventiven Überwachung ist das Thema sehr brisant.»

© Tamedia AG

» Fenster schliessen

2 von 2